



Auf Grund von Art. 8 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und Art. 20 Abs. 1 des Kostengesetzes (KG) erlässt die Stadt Lindenberg i. Allgäu folgende

**Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung  
der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen  
sowie für damit im Zusammenhang stehenden  
Amtshandlungen  
(Friedhofsgebührensatzung)**

vom 19.11.2024

**§ 1  
Gebührenerhebung und Gebührenarten**

- (1) Die Stadt Lindenberg i. Allgäu erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für damit im Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren
- (2) Als Gebühren werden erhoben:
  - a) Grabnutzungsgebühren (§ 4)
  - b) Bestattungsgebühren (§ 5)
  - c) sonstige Gebühren (§ 6)
  - d) Verwaltungsgebühren (§ 7)

**§ 2  
Gebührenschuldner**

- (1) Gebührenschuldner ist
  - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
  - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
  - c) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat,
  - d) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner der jeweiligen Leistung sind Gesamtschuldner.
- (3) Bei Verlängerung des Grabnutzungsrechtes sind die Grabgebühren vom Grabnutzungsberechtigten zu tragen.

### § 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

(1) Die Gebührenschuld entsteht

- a) im Fall des § 2 Abs.1 Buchst. a) mit der Inanspruchnahme der nach dieser Satzung gebührenpflichtigen Leistung
- b) im Fall des § 2 Abs.1 Buchst. b) mit der Bestätigung der Antragstellung durch die Gemeinde,
- c) im Fall des § 2 Abs.1 Buchst. c) mit der Auftragserteilung,
- d) im Fall des § 2 Abs.1 Buchst. d) mit der Zuteilung des Nutzungsrechtes.

(2) Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids an den Gebührenschuldner fällig.

### § 4 Grabnutzungsgebühren

(1) Die Gebühr beträgt pro Grabstätte und Jahr nach Grabart

Einzelgrab	€ 48,00
Doppelgrab	€ 79,00
Kindergrab	€ 34,00
Urnenerdgrab	€ 65,00
Gärtnerbetreutes Gemeinschaftsgrab (Stelen)	€ 42,00
Gärtnerbetreutes Gemeinschaftsgrab (Ruhegemeinschaft)	€ 38,00
Anonymes Urnenerdgrab	€ 28,00
Baumgrab (2 Grabstellen)	€ 67,00
Baumgrab (4 Grabstellen)	€ 134,00
Einzelgrab (Sondergrabfeld)	€ 118,00
Doppelgrab (Sondergrabfeld)	€ 149,00
Zusätzliche Urne im Erdgrab	€ 24,00

Bei mehrfachen Gräbern vervielfachen sich die jeweiligen Gebühren auf Grundlage der Gebühr für ein Doppelgrab.

(2) Mit der Grabnutzungsgebühr sind abgegolten:

die Planung und der Bau von Friedhofsanlagen, Betriebsgebäude, rahmenden Grünanlagen, Bau von Grabfeldern bzw. Wiederbelegungsflächen einschließlich der Nutzung der gesamten Infrastruktur. Dies sind u.a. Wege, Treppen und Brunnenanlagen, Wasser- und Kanalnetz, Abfallcontainer, (Abraum und Entsorgung von Grabfeldern) sowie Pflege und Unterhaltung der Friedhofsanlagen einschließlich der gesamten Infrastruktur dafür.

(3) Das Nutzungsrecht an einer Grabstätte muss für 20 Jahre erworben werden. Das Nutzungsrecht an einem Kindergrab (bis zum vollendeten 6. Lebensjahr) muss für 10 Jahre, das für Tot- und Fehlgeburten für 5 Jahre erworben werden.

(4) Erstreckt sich eine Ruhezeit über die Dauer des Grabnutzungsrechtes hinaus, so ist die zur Verlängerung des Nutzungsrechtes festgesetzte Gebühr anteilig bis zum Ablauf der Ruhezeit im Voraus zu entrichten.

(5) Das Nutzungsrecht an einer Grabstätte kann nach Ablauf der Ruhezeit für jeweils weitere 5 Jahre verlängert werden.

## § 5

(1) Bei Leichenbestattungen sind folgende Gebühren zu entrichten:

für Personen ab Vollendung des 6. Lebensjahres	€ 462,00
für Personen ab Vollendung des 6. Lebensjahres mit Tieferlegung	€ 562,00
für Personen bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres (Kindergrab), Abmessung 1,40 m/0,60 m/Tiefe 1,00 m	€ 207,00
für die Bestattung von Fehlgeburten und Totgeburten (Abmessung 0,75 m/0,50 m/Tiefe 0,70 m)	€ 177,00
für die Bestattung von Urnen in der gärtnerbetreuten Gemeinschaftsgrabanlage	€ 163,00
für die Bestattung von Urnen in allen anderen Grabarten	€ 125,00

(2) Mit der Bestattungsgebühr sind abgegolten:

bei Sargbestattungen das Ausheben und Ausgränen des Grabes, die Überführung der Leiche zum Grab, den Transport der Kränze zum Grab und das Auflegen der Blumen auf dem Grab sowie das Schließen des Grabes. Bei Urnenbestattungen sind abgegolten das Ausheben des Grabes bzw. die Öffnung des Urnengrabes und die Überführung der Urne zum Grab. Abgegolten ist auch der Transport der Kränze zum Grab und das Auflegen der Blumen auf dem Grab, das Schließen des Grabes, die Instandsetzung eventuell beschädigter Nachbargräber und das Glockengeläut. Die Bestattungsgebühr gem. Abs. 1 ist eine Festgebühr, die erhoben wird, auch wenn Teilleistungen vom Gebührenschuldner selbst erbracht werden können.

(3) Gebühr für den Verwaltungsaufwand bei Bestattungen	€ 74,00
(4) Erschwerniszuschlag Stein und Fels je Stunde	€ 45,00

§ 6  
Sonstige Gebühren

(1) Die Gebühr für das Ausgraben und Umbetten einer Leiche innerhalb des Friedhofs beträgt

a) bei Normalbelegung	€ 1.536,00
b) bei Tieferlegung	€ 1.636,00
(2) für das Ausgraben und Umbetten einer Leiche zur Überführung in einen anderen Friedhof beträgt ohne Überführung	€ 1.136,00
(3) für die Umbettung einer Urne innerhalb des Friedhofs	€ 262,00
(4) für die Ausgrabung einer Urne zur Überführung nach auswärts	€ 180,00
(5) für die Benutzung des Aufbahrungsraumes je Tag	€ 111,00
(6) für die Benutzung der Aussegnungshalle je Trauerfeier	€ 297,00

(7) Für sonstige Leistungen, die in dieser Satzung nicht aufgeführt sind, werden gesonderte Vereinbarungen über die Kostenerstattung getroffen. Das für solche Leistungen erhobene Entgelt bestimmt sich nach den tatsächlichen Aufwendungen. Hierfür wird ein Stundensatz in Höhe von € 54,00 angesetzt. Das gilt auch dann, wenn eine Vereinbarung nicht getroffen wurde.

### **§ 7 Verwaltungsgebühren:**

(1)	a) Benutzung der Orgel	€ 25,00
	b) Genehmigung von gewerblichen Arbeiten	
	- einmalig	€ 31,00
	- Pauschale für 3 Jahre	€ 110,00
	c) Genehmigung von Grabdenkmälern	€ 44,00
	d) Ausstellen eines Leichenpasses	€ 31,00
	e) Genehmigung einer Bestattung vor oder nach Ablauf der gesetzlichen Bestattungsfrist	€ 48,00

### **§ 8 Gemeinsame Bestimmungen**

- (1) Die Grabnutzungsgebühren sind im Voraus zu entrichten. Eine Rückvergütung findet bei vorzeitiger Grabauflösung oder Auflassung des Grabnutzungsrechtes nicht statt.
- (2) Die Grabnutzungsgebühren werden zum Beginn des Grabnutzungsrechtes für die gesamte Dauer erhoben.
- (3) Wird das Nutzungsrecht an einer Grabstätte nach Ablauf der Grabnutzungszeit verlängert, errechnet sich die Gebühr anteilig nach der Grabart.

### **§ 9 Inkrafttreten**

- (4) Diese Satzung tritt am 27.11.2024 in Kraft.
- (5) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung zur Satzung für das Friedhofs- und Bestattungswesen (Friedhofsgebührensatzung) vom 20.12.2016 außer Kraft.

Lindenberg i. Allgäu, den 19.11.2024

Eric Ballerstedt  
Erster Bürgermeister